

# **Satzung für den Jugendfußballförderverein Baumholder-Westrich**

## **Präambel**

Zur altersgerechten Förderung des Jugendfußballs und zur Gestaltung einer gemeinsamen Jugendarbeit bündeln die Vereine VfR Baumholder, FC Berglangenbach, SV Heimbach und TuS Berschweiler (Stammvereine) diese Aufgaben in einem Jugendfußballförderverein. Ziel ist es durch Einsatz von qualifizierten Trainern und Betreuern möglichst viele Spieler in den Altersklassen G- bis A-Junioren die Möglichkeit zum Fußballspielen zu bieten. Keiner der Stammvereine ist personell in der Lage, dieses Ziel alleine umzusetzen.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen: **Jugendfußballförderverein Baumholder-Westrich (JFFV Baumholder-Westrich)**. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“ Vereinsitz ist 55774 Baumholder. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Spieljahr und erstreckt sich auf den Zeitraum 01. Juli bis 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

Der JFFV erkennt mit der Aufnahme in den Südwestdeutschen Fußballverband dessen Satzungen und Ordnungen an.

## **§ 2 Zweck des Jugendfußballfördervereins**

Zur Sicherung des Nachwuchses der Stammvereine wird dem Jugendfußballförderverein die Aufgabe der Förderung des Juniorenfußballs übertragen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft; Mitgliedsbeitrag**

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Verpflichtend ist die Mitgliedschaft

- a. für die Spieler und Spielerinnen in den Mannschaften des Jugendfußballfördervereins; diese müssen zugleich Mitglied in einem der Stammvereine sein
- b. für die Vorstandsmitglieder; diese müssen zugleich Mitglied in einem der Stammvereine sein
- c. für die Stammvereine als juristische Person

Weitere natürliche und juristische Personen können Mitglied im Jugendfußballförderverein sein.

Die Mitgliedschaft wird durch Eintritt in den Jugendfußballförderverein begründet. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es besteht keine Verpflichtung, die Ablehnung des Aufnahmeantrages zu begründen.

Von den Vereinsmitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag für die „Pflichtmitglieder“ wird von den Stammvereinen entrichtet.

Vom Stammverein als juristische Person wird eine Umlage erhoben. Diese orientiert sich an der Anzahl der dem jeweiligen Stammverein zuzuordnenden Spieler. Die Höhe und die Zahlungstermine werden von den Vorständen der Stammvereine auf Antrag des Jugendfördervereins vor Beginn des Geschäftsjahres gemeinsam festgelegt.

Die Aufnahme weiterer Stammvereine in den Jugendfußballförderverein ist jährlich bis zum 01.03. möglich. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Jugendfußballfördervereins zu richten.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Erlöschen (bei juristischen Personen). Die Mitgliedschaft der Jugendspieler im Jugendfußballförderverein endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ende ihrer Spielberechtigung für die Juniorenmannschaften.

Ein Austritt des Mitgliedes aus dem Jugendfußballförderverein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich dem Vorstand erklärt werden.

Ein Stammverein kann seine Mitgliedschaft im Jugendfußballförderverein schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres aufkündigen. Der Grund muss dem Vorstand in einer gesonderten Sitzung vorgetragen werden. Der ausscheidende Stammverein hat keine Ansprüche auf Mittel des Vereins. Die Rückzahlung eingezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.

Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Jugendfußballförderverein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere grobe Verstöße gegen die Vereinsatzung oder die Vereinsinteressen aber auch, wenn das Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet oder fällige Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung und Fristsetzung nicht entrichtet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen mit schriftlicher Begründung bekannt zu geben.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

#### **§ 5 Vereinsmittel**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliedsbeiträgen der ordentlichen Mitglieder, Umlagen der Stammvereine, Spenden, Jugendfördermitteln, Einnahmen aus Werbung und Sponsoring sowie Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen.

Die Zuschüsse für die lizenzierten Übungsleiter, die in dem Jugendfußballförderverein tätig sind, werden durch den Stammverein, dem der Übungsleiter angehört, beantragt und an den Jugendfußballförderverein weitergeleitet. Sollte der Übungsleiter keinem Stammverein zugehörig sein, beantragt der Jugendfußballförderverein den Zuschuss.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Jugendfußballfördervereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane in Form von Ausschüssen beschließen.

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) den Beisitzern als Vertreter der Stammvereine

Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand) sind der erste und der zweite Vorsitzende. Diese sowie der Kassierer und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Die Beisitzer werden von den Stammvereinen benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig wird.

Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und wickelt den Zahlungsverkehr ab. Neben den beiden Vorsitzenden besitzt er im Innenverhältnis im Rahmen seiner Tätigkeit Einzelzeichnungsberechtigung.

Der Schriftführer wickelt den Schriftverkehr ab und fertigt die Niederschriften über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen aus.

Der alte Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

Wählbar in den Vorstand sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Beisitzer im Vorstand müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten auf Beschluss der Mitgliederversammlung Ersatz ihres nachgewiesenen Aufwands und/oder die steuerfreie Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EstG.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen dem Jugendfußballförderverein und einem der Stammvereine angehören.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Baumholder unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Wahl des Vorstandes auf zwei Geschäftsjahre
  - Vorsitzender und Stellvertreter
  - Kassierer
  - Schriftführer
- g) Wahl der Kassenprüfer auf zwei Geschäftsjahre
- h) Bestätigung der Beisitzer

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; mit Ausnahme der Beisitzer.

Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Juristische Person haben als Vereinsmitglied eine Stimme; eine Gewichtung findet nicht statt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlüsse und Wahlergebnisse sind schriftlich niederzulegen. Sie werden vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet und den Vorständen der Stammvereine zugeleitet.

## **§ 9 Rechnungsprüfung**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem anderen Gremium des Fördervereins angehören. Sie müssen aber Mitglied in einem der Stammvereine sein.

Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen- und Buchführung des Jugendfußballfördervereins, erstellen einen Prüfbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor. Der Prüfbericht soll Feststellungen darüber treffen, ob die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig und ausreichend belegt sind und ob der Verein zweckmäßig und wirtschaftlich geführt wurde.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes zu beantragen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Der Jugendfußballförderverein kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Beschlussfähigkeit dieser Versammlung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Rechtswirksamkeit des in schriftlicher Abstimmung gefassten Beschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Kommt eine beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, ist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann endgültig über die Auflösung beschließen kann. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Soweit die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft, erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Jugendfußballfördervereins an die Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden haben. Sollten die Stammvereine juristisch dazu nicht mehr in der Lage sein, z.B. durch Auflösung der Stammvereine, so fällt das verbleibende Vermögen des Jugendfußballfördervereins an die Verbandsgemeinde Baumholder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 12.04.2024 beschlossen. Sie tritt am Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Baumholder, 12.04.2024